

ZH_OBERGERICHT SB160380 vom 4. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160380

FR: ZH_OBERGERICHT SB160380 du 4 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160380 del 4 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung – Einzelgericht, vom 26. April 2016 wurde der Beschuldigte wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, einfacher Körperverletzung und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 10.– sowie einer Busse von Fr. 100.– verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. Von den Vorwürfen des geringfügigen Diebstahls, der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von C._____ und der Sachbeschädigung sprach das Einzelgericht den Beschuldigten frei. Ferner verzichtete es auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. August 2014 bedingt ausgefallenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.– und verlängerte die dafür angesetzte zweijährige Probezeit um ein Jahr. Schliesslich entschied es über die geltend gemachten Zivilforderungen sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 46).

E. 2

Gegen dieses Urteil meldeten die Privatklägerin 3 und die Staatsanwaltschaft mit ihren jeweiligen Eingaben vom 4. und 9. Mai 2016 Berufung an (Urk. 41 f.; vgl. Prot. I S. 45 und Urk. 40/1). Die Privatklägerin 3 zog ihre Berufung mit Eingabe vom 1. September 2016 zurück (Urk. 47; vgl. Urk. 45/5). Hiervon ist Vormerk zu nehmen. Die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 8. September 2016 ging beim hiesigen Gericht am 9. September 2016 ein (Urk. 48; vgl. Urk. 45/1). Sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin 3 verzichteten nach Erhalt der Berufungserklärung auf eine Anschlussberufung (Urk. 49 - 52). Die Privatkläger 1 und 2 sowie die Privatklägerin 4 liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 3

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID, StPO-Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 402; vgl. auch Art. 437 StPO). Das Berufungsgericht überprüft somit

- 7 - das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Berufung auf die vorinstanzlichen Entscheide betreffend Strafe, Vollzug und Widerruf (Urk. 48). Anlässlich der Berufungsverhandlung forderte sie den Widerruf der Vorstrafe zwar nicht mehr ausdrücklich unter dem Titel "Anträge". Aus ihrem Parteivortrag geht aber unmissverständlich hervor, dass ihrer Ansicht nach entweder die Vorstrafe zu widerrufen oder die noch auszufällende Strafe zu vollziehen sei (Urk. 61 S. 1 und 11). Insofern gilt die vorinstanzliche Erkenntnis betreffend Widerruf entgegen der Auffassung der Verteidigung weiterhin als angefochten

(vgl. Urk. 63 S. 5). Unangefochten blieben damit diejenigen Entscheide bezüglich des Schuld- punktes (Dispositivziffern 1 und 2), der Zivilforderungen (Dispositivziffern 8 - 10) und der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffern 11 - 13). Damit ist vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesen Punkten in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3.1

Bei der Beurteilung des objektiven Tatverschuldens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte das Funktionieren staatlicher Organe erheblich beeinträchtigte. Mehrmals schlug er gegen die Polizeibeamten, um seine polizeiliche Anhal-

- 9 - tung zur Identitätsüberprüfung zu behindern. Selbst als die Polizeibeamten den Beschuldigten aufgrund seines gewalttätigen Verhaltens mittels Zwangsanwen- dung zu verhaften bzw. in das Transportfahrzeug zu laden versuchten, schlug er die Beamten weiter. Dies zeugt von einer grossen Respektlosigkeit gegenüber der staatlichen Autorität. Erschwerend kommt ferner hinzu, dass die zu erwarten- de Freiheitsbeschränkung zu Beginn des Widerstandes nur kurzfristiger, vorüber- gehender Natur sein sollte (polizeiliche Anhaltung zwecks Identitätsüberprüfung) und diese nur nötig wurde, weil der Beschuldigte sich nicht ausweisen konnte. Dies wurde ihm so auch explizit eröffnet. Zu seinen Gunsten ist zu bewerten, dass er die Amtshandlung nicht völlig verunmöglichte (vgl. Urk. 63 S. 2). Ferner war sein Tatvorgehen nicht im Voraus geplant. Das gewaltsame Widersetzen erfolgte vielmehr spontan. Gesamthaft wiegt das objektive Tatverschulden nicht mehr leicht (vgl. Urk. 46 S. 34).

E. 3.2

In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte direktvorsätz- lich handelte und sein Motiv egoistischer Natur war. Die subjektive Schwere der Tat wirkt sich neutral aus. Insgesamt ist die Strafe im mittleren Bereich des ersten Drittels des ordentlichen Strafrahmens anzusiedeln. Eine Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe erweist sich als angemessen. Diese Strafe ist angesichts des zusätzlich erfüllten Tatbestandes der einfachen Körperverletzung im Folgen- den zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 4

Der ordentliche Strafrahmen für eine einfache Körperverletzung reicht von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

E. 4.1

Hinsichtlich der Aspekte der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass B. _____ durch das Verhalten des Beschuldigten eine vorübergehende Seh- störung (Zerrung des Sehnervs) sowie Schwindel und Kopfschmerzen (Urk. D1/9/4) erlitt. Diese Verletzungen fügte der Beschuldigte dem Privatkläger mit einem der mehreren Schläge zu (vgl. Urk. D1/9/4: Faustschlag ins Gesicht). Von einem Grenzfall zur Tötlichkeit kann daher entgegen den Ausführungen der Verteidigung keine Rede sein (Urk. 63 S. 3). Verschuldensmindernd zu bewerten ist, dass die Schläge nicht im Voraus geplant waren. Sie erfolgten spontan aus der Situation heraus. Die objektive Tatschwere wiegt somit gerade noch leicht.

- 10 -

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht ist zu Gunsten des Beschuldigten zu veranschlagen, dass er die einfache Körperverletzung nicht direktvorsätzlich verursachte. Diesbezüglich handelte er vielmehr mit Eventualvorsatz. Insgesamt relativiert die subjektive Tatschwere das objektive Tatverschulden des Beschuldigten. Gesamthaft ist das Tatverschulden im Vergleich zum Spektrum ähnlicher (einfacher) Körperverletzungen im unteren Bereich des ersten Drittels anzusiedeln. Isoliert betrachtet wäre für diese Tat daher eine Strafe in der Grössenordnung von 90 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen.

E. 5

Die begangene einfache Körperverletzung steht zeitlich, sachlich und situativ in einem sehr engen Zusammenhang zur Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Sie ist mit Letzterem verflochten und weist eine geringe Selbstständigkeit auf (vgl. Urteil BGer vom 23. Juni 2010 [6B_323/2010], E. 3.2). Insofern wirkt sich die Asperation mit der für das schwerste Delikt eingesetzten Strafe (150 Tagessätze Geldstrafe) nur im Umfang von rund 20 weiteren Tagessätzen aus. Im Ergebnis erweist sich eine Geldstrafe von 170 Tagessätzen dem Gesamtverschulden des Beschuldigten als angemessen.

E. 6

Im Folgenden sind schliesslich die Täterkomponenten zu berücksichtigen.

E. 6.1

Der Beschuldigte ist nach eigenen Angaben am tt. April 1994 in ... / Italien geboren und wuchs dort auf. Nach Abschluss der Grundschule in Italien machte er dort auch das "Liceo" im Bereich Elektronik und Telekommunikation. Dieses absolvierte er ungefähr im Alter von 18 bzw. 19 Jahren. Eine Lehre schloss er aber nicht ab. Anschliessend arbeitete er ein Jahr lang als Gärtner im Familienbetrieb. Danach ging er nach Mailand und ist seither arbeitslos. Finanziell unterstützt wird er von seinen Grosseltern mütterlicherseits (D1 Urk. 7/1 Nr. 48; D1 Urk. 7/6 S. 5; Urk. 53; Prot. I S. 17 f.; Prot. II S. 10 - 12). Aus dem Werdegang und aus den aktuellen Lebensverhältnissen ergeben sich somit keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

- 11 -

E. 6.2

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 26. August 2014 wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 300.– verurteilt. Die Probezeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt (Urk. 58). Die vorliegend zu beurteilenden Straftaten beging der Beschuldigte am 15. Oktober 2015. Die Vorstrafe ist zwar nicht einschlägig und rechtfertigt damit nur eine leichte Erhöhung der Strafe. Allerdings beging der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte im Sinne von Art. 46 StGB während laufender Probezeit, was sich zusätzlich strafferhöhend auswirkt.

E. 6.3

Der Beschuldigte bestritt die Gewaltanwendung gegen die Polizeibeamten von Beginn weg (Urk. D1/7/1 Nr. 24 ff., D1/7/4 Nr. 7 ff. und D1/14/9 S. 3). Das fehlende Geständnis ist neutral zu bewerten, ebenso die fehlende Einsicht und Reue.

E. 6.4

Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren erweist sich eine Strafe von 190 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Bei dieser Strafhöhe kommt eine gemeinnützige Arbeit, wie das die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte, nicht in Frage (Art. 37 Abs. 1 StGB; Urk. 63 S. 6).

E. 7

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Mit der Vorinstanz ist die Höhe des Tagessatzes angesichts der finanziell schwierigen Lage des Beschuldigten (vgl. oben E. 6.1) auf Fr. 10.– festzusetzen. Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 190 Tagessätzen zu Fr. 10.– zu bestrafen. Einer Anrechnung der bereits erstandenen 19 Tage Haft an diese Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB, vgl. Urk. 46 S. 37).

- 12 -

E. 8

Für die begangene Übertretung im Sinne von Art. 19a BetrG ist – wie bereits ausgeführt wurde (vgl. E. 1) – kumulativ zur Geldstrafe eine Busse zu verhängen. Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Der Beschuldigte konsumierte einmalig Marihuana. Sein Verschulden ist als sehr leicht zu qualifizieren. Er gab den Konsum auch von sich aus zu. Berücksichtigt man schliesslich die finanziell schwierige Situation des Beschuldigten (vgl. oben E. 6.1), so erweisen sich die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 100.– und die von ihr bestimmte Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag als angemessen (Urk. 46 S. 37). Der Beschuldigte ist somit zusätzlich mit einer Busse von Fr. 100.– zu bestrafen. Im Falle der schuldhaften Nichtzahlung tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag. III. Vollzug und Widerruf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.